Das westpreußische Handwerk

Amtliches Organ der Handwerkskammer zu Graudenz für den Regierungsbezirk Marienwerder

„Das westpreußische Handwerk" erscheint einmal wöchentlich. Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk., mit Bestellgeld 1,37 Mk. Bestellungen nehmen sämtliche Postanstalten und Briefträger entgegen.



Im Anzeigenteil kostet die viergespalt. Petitzeile 25 Pf., von Innungen u. Genossenschaften 20 Pf. Aufträge nimmt der Verlag Königl. Wpr. Hofbuchdruckerei Fritz Kanter, Marienwerder, entgegen.

Nr. 33. | Graudenz, Sonnabend, den 17. November | 1917.

Liste der Stoff-Höchstmaße.

(Fortsetzung).

	g) Knabenkittel mit Hosen.					h) Kurze Hosen.										i) Lange Hosen.							
Größe:	00	0	1	2	3	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	38	40	42	43	
Alter:	1	1 1/2	2	2 1/2	3	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	Jahre
Stoffbreite bis 50 cm	3.10	3.30	3.50	3.70	3.90	1.15	1.20	1 25	1.30	1.40	1.50	1.70	1.90	2.10	2 30	3.20	3.30	3.40	3.90	4 10	4.30	4.50	"
" " 60 "	2.50	2.70	2.90	3.10	3.30	1 —	1 05	1.10	1.20	1.25	1.30	1 35	1.40	1.45	1.50	2.20	2.40	2.50	2.70	2.90	3.—	3.20	"
" " 70 "	2.20	2.35	2 50	2.65	2.80	— 90	—.90	1.—	1 —	1.10	1.10	1.20	1.30	1.35	1.40	2.10	2.20	2.30	2.45	2.55	2.65	2.80	"
" " 80 "	1.95	2.05	2.15	2.25	2.35	— 85	—.85	—.90	—.90	1.05	1.05	1.10	1.25	1.30	1.35	1.95	2.—	2.10	2.20	2.25	2.30	2.35	"
" " 90 "	1.70	1.80	1.90	2.—	2.10	— 75	—.75	—.85	—.85	1.—	1 —	1.05	1.10	1.20	1.25	1.80	1.90	2.—	2.05	2.10	2.15	2.20	"
" " 100 "	1.45	1 55	1.65	1.75	1.85	—.65	—.65	—.70	—.70	—.75	—.75	—.85	—.95	1.—	1.05	1.60	1.65	1.70	1.95	2.—	2.15	2.25	"
" " 110 "	1.30	1 40	1.50	1.60	1.70	— 65	—.65	— 70	— 70	—.75	—.75	— 80	—.85	—.90	1.—	1.45	1.50	1.55	1.60	1.65	1.70	1.75	"
" " 120 "	1.20	1.30	1.40	1.50	1.60	—.60	—.60	—.65	—.65	—.70	—.70	—.75	— 75	—.80	—.80	1.10	1.20	1.25	1.35	1.40	1.50	1.60	"
" " 130 "	**1.20**	**1.25**	**1.30**	**1.35**	**1.45**	**—.55**	**—.55**	**—.60**	**—.60**	**—.65**	**—.65**	**—.70**	**—.70**	**—.75**	**—.75**	**0.90**	**0.95**	**1.—**	**1.05**	**1.10**	**1.15**	**1 20**	"
" " 140 "	1.10	1.15	1.20	1.25	1.30	—.55	—.55	—.60	—.60	—.65	—.65	—.70	- .70	—.75	—.75	0.90	0.95	1.—	0.95	1.10	1.15	1.20	"
" " 150 "	1.—	1 05	1.10	1.15	1.20	- .55	—.55	—.60	— 60	—.65	—.65	—.70	—.70	—.75	—.75	0.90	0.95	1.—	0.95	1.10	1.15	1.20	"

	C. Unterkleidung für Männer.				D. Unterkleidung für Knaben. für das Alter von 2—5 Jahren			für das Alter von 5—10 Jahren			für das Alter von 10 15 Jahren			
Stoffbreite:	Tag- und Oberhemd	Unterhose	Unterjacke	Nachthemd	Taghemd	Unterhose	Nachthemd	Taghemd	Unterhose	Nachthemd	Taghemd	Unterhose	Nachthemd	
70 bis 80 cm	3.15	2.50	2.—	3.75	1.60	1.25	2 25	2.10	1.60	2.50	2.25	2.—	2.50	Meter
über 80 " 100 "	**.—**	**2.40**	**2.—**	**3.50**	**1.—**	**1.25**	**2.10**	**2.10**	**1.60**	**2.50**	**2.25**	**2.—**	**2.50**	"
" 100 " 130 "	2.60	1.75	1 50	3.10	1.—	—.90	1.75	—	—	2.—	2.—	1.40	2.10	"
" 130 " 170 "	2.—	1.40	1 25	2.75	—.70	—.80	—	—	—	—	1.50	1.25	1.90	"
" 170 " 250 "	1.75	1.25	1.25	2.50	—.70	—.80	—	—	—	—	1.50	1.25	1.90	"

E. Oberkleidung für Frauen.

	Garniertes Kleid	Jacken- und Mantelkleid	Kleiderrock	Bluse	Mantel	Regenmantel	Pelzmantel	Morgenrock	Morgenjacke	
Stoffbreite bis 50 cm . .	10.—	10.—	6.75	3.75	7.50	8.50	8.75	7.—	4.—	Meter
" " 60 " . .	8.40	8.40	6.—	3.40	6.75	7.75	8.—	6.50	4.—	"
" " 70 " . .	7.75	7.75	5.—	3.—	6.—	7.25	7.25	6.25	3.90	"
" " 80 " . .	6.75	6.75	4.50	2.75	5.25	6.25	6.50	5.50	3.65	"
" " 90 " . .	6.25	6.—	4.—	2.50	4.50	5.50	5.75	5.25	3.65	"
" " 100 " . .	6.—	5.50	3.75	2.25	4.—	5.—	5.—	5.—	3.25	"
" " 110 " . .	5.75	5.—	3.50	1.80	3.50	4.75	4.75	4.50	3.25	"
" " 120 " . .	5.25	4.50	3.25	1.70	3.25	4.35	4.25	4.25	3.—	"
" " 130 " . .	**4.50**	**4.25**	**2.75**	**1.60**	**3.—**	**4.—**	**4.—**	**3.80**	**2.75**	"
" " 140 " . .	4.—	4.—	2.40	1.50	2.80	3.75	3.75	3.70	2.50	"
" " 150 " . .	3.50	3.75	2.40	1.40	2.60	3.50	3.50	3.50	2.50	"

F. Oberkleidung für Mädchen und Backfische.

a) Mädchenkleider.														Garnierte Backfisch-Kleider	Backfisch-Jacken-Kleider	
Größe:	0	50	55	60	65	70	75	80	85	90	95	100	105	110 bis 125	110 bis 125	
Alter:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14 bis 17	14 bis 17	Jahre
Stoffbreite: bis 50 cm . .	3.20	3.30	3 50	4.00	4.30	5.45	5.70	6.10	6.60	6.80	7.10	7.65	7.85	8.50	8 50	Meter
„ 60 „ . .	2.70	2.80	2.90	3.40	3.60	4.50	4.75	5.10	5.50	5.70	5.95	6.35	6.55	7.75	7.75	„
„ 70 „ . .	2.30	2.40	2.50	2.90	3.00	3.90	4.00	4.30	4.70	4.85	5.10	5 45	5.60	7.00	7.25	„
„ 80 „ . .	2.00	2.10	2.20	2 50	2.70	3.40	3.55	3.80	4.15	4 25	4.45	4.80	4.90	6.50	6.25	„
„ 90 „ . .	1.80	1.90	2.00	2.20	2.30	3.00	3.15	3 40	3.65	3.80	3.95	4.25	4.35	6.00	5.50	„
„ 100 „ . .	1.60	1.70	1 80	2.00	2 10	2.70	2.85	3.00	3 30	3.40	3.50	3.80	3.95	5.50	5.00	„
„ 110 „ . .	**1.40**	**1.50**	**1.60**	**1.80**	**1.90**	**2.40**	**2.60**	**2.80**	**3.00**	**3.10**	**3.20**	**3.30**	**3.60**	**5.25**	**4.75**	„
„ 120 „ . .	1.30	1.40	1.50	1.70	1.80	2.30	2.35	2.50	2.75	2.80	3.00	3.15	3.30	4.50	4.25	„
„ 130 „ . .	1.20	1.30	1.40	1.55	1.65	2.10	2.20	2.30	2 55	2.60	2.75	2.90	3.05	4.25	4.00	„
„ 140 „ . .	1.10	1.20	1.25	1.45	1.55	1.95	2.05	2.20	2.35	2.45	2.55	2.75	2 80	3.75	3.75	„
„ 150 „ . .	1.00	1.10	1.15	1.35	1.45	1.80	1.90	2.00	2.20	2.30	2.40	2.50	2.60	3.25	3.50	„

b) Mädchenröcke.											Backfischröcke.				
Größe:	60	65	70	75	80	85	90	95	100	105	110	115	120	125	
Alter:	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	Jahre
Stoffbreite bis 50 cm . .	1 90	2.15	2.55	2.70	3.10	3.30	3 75	4.—	4.70	5.—	6.50				Meter
„ „ 60 „ . .	1.65	1.80	2.15	2.25	2.60	2.65	3.15	3.35	3.90	4.15	5.75				„
„ „ 70 „ . .	1.45	1.55	1.75	1.90	2.20	2.35	2.70	2.85	3.35	3.55	4.75				„
„ „ 80 „ . .	1.25	1.35	1.60	1.70	1.95	2.—	2.35	2.50	2.90	3.10	4.25				„
„ „ 90 „ . .	1.10	1.20	1.40	1.50	1.75	1.85	2.10	2.20	2.60	2 75	3.75				„
„ „ 100 „ . .	1.—	1.10	1.25	1.35	1.55	1.65	1.90	2.—	2.35	2.50	3.50				„
„ „ 110 „ . .	**0.90**	**0.95**	**1.10**	**1.25**	**1.40**	**1.50**	**1.70**	**1.80**	**2.15**	**2.20**	[illegible]				„
„ „ 120 „ . .	0.85	0.90	1.10	1.10	1.30	1.35	1.55	1.65	1.95	2.05	3.—				„
„ „ 130 „ . .	0.75	0.85	0.95	1.—	1.20	1.25	1.45	1.55	1.80	1.90	2.50				„
„ „ 140 „ . .	0.70	0.75	0.90	0.95	1.10	1.15	1.35	1.40	1.65	1.75	2.25				„
„ „ 150 „ . .	0.65	0.70	0.85	0.90	1.—	1.10	1.25	1 35	1.55	1.65	2.25				„

Fortsetzung in nächster Nummer.

Bekanntmachung.

Die Kriegsamtstelle Danzig beabsichtigt der Handwerkskammer gelernte Handwerker wie Schuhmacher, Schneider, Schlosser, Schmiede, Stellmacher und Sattler für Betriebe, denen es an Arbeitskräften mangelt, sowie Handwerksmeister, deren Einberufung zum Heeresdienst bevorsteht, zur zweckmäßigen Unterbringung zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich um die Anwerbung belgischer Handwerker.

Interessenten werden um Angabe der von ihnen benötigten Arbeitskräfte bis zum 22. d. Mts. ersucht.

Die Handwerkskammer.

Emil Hache, Vorsitzender.

Bekanntmachung
betreffend Verfall der Schuhoberlederkarten.

Im Anschluß an die Bekanntmachung der Kontrollstelle für freigegebenes Leder vom 12. 10. 17 betreffend Verfall der Schuh-Oberlederkarten wird erneut darauf hingewiesen, daß sämtliche im Umlauf befindlichen Schuh-Oberlederkarten, einschließlich der für die 8. Verteilung ausgestellten, am 30. 11. 17 ihre Gültigkeit verlieren und nach Verfall bis spätestens 10. 12. 17 der Kontrollstelle zurückzureichen sind. Nach dem 30. 11. 17 darf kein Lederhersteller oder Lederhändler auf diese Lederkarten Leder abgeben.

Es wird daher den Inhabern von Schuh-Oberlederkarten dringend empfohlen, die ihnen auf Grund derselben zustehenden Oberledermengen möglichst bald zu beziehen, da freigegebene Schuh-Oberleder nach dem 30. 11. 17 nicht vor Ausgabe der 9. Verteilung abgegeben werden dürfen.

Insbesondere wird den Inhabern von Lederkarten angeraten, die ihnen auf Grund derselben zustehenden Lackledermengen umgehend zu beziehen, da nach Aufteilung der für die 9. Verteilung vorhandenen Lacklederbestände keine Ausgabe von Lacklederkarten mehr erfolgt.

Berlin, den 10. November 1917.

Kontrollstelle für freigegebenes Leder.

Dr. Kraetzer.

Bekanntmachung
betreffend Wegfall der Bodenlederkarten für die Gruppe Großverkehr.

Nachdem der Ueberwachungsausschuß der Kontrollstelle in seiner Sitzung vom 18. 9. 17 beschlossen hat, daß fernerhin die Lieferungen von Bodenleder seitens der Lederhersteller an die Schuhfabriken auf Weisung der Kontrollstelle unmittelbar zu erfolgen haben, kommen die Bodenlederkarten für die Gruppe Großverkehr nunmehr in Wegfall.

Die Lederhersteller haben Lieferungen von Bodenleder an die Schuhhersteller in Zukunft auf Grund der ihnen von der Kontrollstelle zugehenden Anweisung in den angegebenen Mengen und Sorten an die ihnen aufgegebenen Schuhfabriken vorzunehmen.

Sollten sich bei der Ablieferung Mehr- oder Mindergewichte von mehr als 5 vom Hundert ergeben, so haben die Lederhersteller der Kontrollstelle hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Berlin, den 10. November 1917.

Kontrollstelle für freigegebenes Leder.
Dr. Kraetzer.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Verlängerung der Amtsdauer bei den Organen des Handwerkerstandes vom 6. September 1917 (R. G. Bl. S. 829) bestimme ich, daß bei der Berechnung der Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmänner von Handwerkskammern und ihren Gesellenausschüssen die Kalenderjahre 1915—1916 und 1917 nicht anzurechnen sind.

Sollte es angebracht erscheinen, auch die Amtsdauer der Mitglieder, Vertreter und Ersatzmänner in den übrigen auf Grund der Gewerbeordnung bestehenden Organen des Handwerkerstandes mit Ausnahme der Innungsschiedsgerichte zu verlängern, so ist mir in jedem Einzelfall hierüber zu berichten.

Berlin W. 9, den 19. September 1917.
Leipziger Straße 2.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: Dönhoff.

Wir haben mit dem Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein A.-G. in Stuttgart eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Durch diese werden Kriegsbeschädigte, die sich noch in militärischer Lazarettbehandlung oder beim Ersatz-Truppenteil befinden und die täglich stundenweise in industriellen und gewerblichen Betrieben beschäftigt werden oder in Lehrbetrieben tätig sind, gegen Haftpflicht versichert.

Die Versicherung umfaßt die gesetzliche Haftpflicht, die wegen Personen- und Sachschäden erwächst:

a) dem versicherungsnehmenden Ausschuß, seinem Vorstand oder den mit der Verrichtung bestimmter Geschäfte Beauftragten in dieser Eigenschaft aus der in Artikel 1 beschriebenen Tätigkeit;

b) den Inhabern von industriellen und gewerblichen Betrieben sowie den Lehrpersonen aus der Beschäftigung und Unterrichtung von Kriegsbeschädigten, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;

c) den Kriegsbeschädigten selbst in Ausübung ihrer Tätigkeit dritten Personen gegenüber.

Die Versicherung ist eine 100prozentige unter Begrenzung der Versicherungssumme für das Ereignis auf 300 000 Mk. bei Personenschäden und auf 30 000 Mark auf Sachschäden, wobei auch Sachschäden unter 10 Mk. vergütet werden. (Entgegen § 4 1 B der Allgemeinen Versicherungsbedingungen).

Die Anmeldefrist bei Schadenfällen ist auf 2 Wochen festgesetzt.

Danzig, den 2. November 1917.
Karrenwall 2.

Der Versorgungs-Ausschuß für Kriegsinvaliden in der Provinz Westpreußen.

Das Wahlrecht der Handwerkskammer.

In der Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages am 23. August d. J. zu Halle a. S. machte die Geschäftsstelle Mitteilung über die Aufnahme der Absicht des geschäftsführenden Ausschusses, der Vollversammlung des Kammertages eine Aenderung des Wahlrechts zur Handwerkskammer vorzuschlagen. Nach den von den einzelnen Abteilungen des Kammertages, die sich bei ihren letzten Beratungen mit dieser Frage befaßt hätten, eingehenden Berichten, würde es sich aus Zweckmäßigkeitsgründen empfehlen, diesen Punkt von der Tagesordnung der nächsten Vollversammlung abzusetzen, da sich sehr viele Stimmen gegen die Vornahme einer Abänderung des Wahlrechts in dem vom geschäftsführenden Ausschuß gebilligten Sinne erhoben hätten. Deshalb sei es besser, die diesbezüglichen Anträge für eine ihnen günstige Zeit zurückzustellen und erst einmal die erforderlichen Aufklärungsarbeiten über die Vorteile einer Abänderung des Wahlrechts vorzunehmen.

Die Hwk. Königsberg, die das Referat hierzu übernommen hatte, ist mit diesem Vorschlag der Geschäftsstelle einverstanden und regt ihrerseits an, bei dieser Aufklärungsarbeit von der Entwicklung des Wahlrechts seit dem Jahre 1899 und von dem v. Hohenlohe'schen Gesetzentwurf zur Errichtung der Handwerkskammern auszugehen. Würde eine ausführliche Darstellung der damaligen Beratungen über das Wahlrecht zur Handwerkskammer gegeben werden, so sei sehr wohl die Aussicht vorhanden, daß im Prinzip keine Einwürfe gegen eine Abänderung des Wahlrechts gemacht werden würden. Seitens der Regierung habe man schon des öfteren mit Verwunderung festgestellt, daß Anträge auf Abänderung des Wahlrechts zur Handwerkskammer aus den Kreisen des Handwerks noch nicht gestellt worden seien.

Der geschäftsführende Ausschuß stimmt den Vorschlägen auf Absetzung des Punktes über die Abänderung des Wahlrechts von der Tagung der nächsten Vollversammlung des Kammertages in Hannover zu und beschließt, zunächst mit der angeregten Aufklärungsarbeit zu beginnen. Desgleichen soll auch von einer Berichterstattung über die wirtschaftliche und berufliche Organisation des Handwerks mit Rücksicht darauf abgesehen werden, daß hierfür gleichfalls noch nicht der richtige Zeitpunkt eingetreten sei, um den dafür in Vorschlag gebrachten Wegen nachgehen zu können.

Warnung für Hilfsdienstpflichtige.

Von zuständiger Stelle wird um die Veröffentlichung des folgenden gebeten: Zu 30 Mk. Geldstrafe oder für 5 Mk. Geldstrafe je einen Tag Gefängnis wurde vom Schöffengericht Charlottenburg ein Hilfsdienstpflichtiger verurteilt, der die ihm nach auswärts überwiesene Arbeit nicht übernommen hatte, weil ihm Lohn- und Wohnungsverhältnisse nicht zusagten. Beantragt waren vom Amtsanwalt vier Wochen Gefängnis. In der Urteilsbegründung wurde ausgeführt, daß der Angeklagte mit einer Geldstrafe nur deshalb belegt werde, weil über das Gesetz noch viel Unklarheit herrsche, daß aber in Zukunft auf Gefängnisstrafen erkannt werden müsse; denn in erster Linie sei heute jedermann verpflichtet, alles herzugeben zur Aufrechterhaltung der Kriegswirtschaft, um unseren Leuten an der Front den siegreichen Kampf zu ermöglichen. Das persönliche Interesse habe zurückzustehen. Im Anschluß an diese Entscheidung sei nochmals bemerkt, daß die Nichtübernahme oder Verweigerung der zugewiesenen Arbeit mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bestraft wird. Gleiche Strafe trifft den Arbeitgeber, der einen Angestellten eines kriegswichtigen Betriebes ohne Abkehrschein einstellt.

Für die Zusammenlegung der holzverarbeitenden Betriebe

sind folgende Richtlinien aufgestellt worden:

1. Bei der Kriegswichtigkeit und der Eigenart der Holz verarbeitenden Industrie ist von einer organisatorischen Zusammenlegung und Stillegung abzusehen.

2. Die Handwerksbetriebe der Kleinmeister sind nach Möglichkeit zu schonen.

3. Im übrigen ist darauf hinzuwirken, daß den Betrieben zur Herstellung, und Ausführung von Privataufträgen und angefangenen Arbeiten bis zu 10 Prozent der militär- und hilfsdienstpflichtigen Arbeiter oder der von ihnen geleisteten Arbeitszeit belassen werden.

4. Vor einschlägigen, die Industrie betreffenden Maßnahmen und bei deren Durchführung sind die bei den Kriegsamtstellen bestellten sachverständigen Vertrauensmänner zu hören.

5. Die Vertrauensmänner sind von den Kriegsamtstellen zu verpflichten, daß alle Betriebe zur wirtschaftlichen Betriebsweise angehalten und hingeführt werden, um die vom Kriegsamte und den einzelnen Kriegsamtstellen als notwendig dargestellten Ersparnisse an Kohle, Materialien (Leim, Schmieröl u. dergl.) und sonstigen Betriebsmitteln zu erzielen.

Diese Richtlinien haben die Billigung des Kriegsamts gefunden und sind von diesem den Kriegsamtstellen zur Beachtung bei ihren Entschließungen empfohlen worden.

Gemeinverständliche Belehrung über die Ruhr.

Die Ruhr beginnt mit heftigen Leibschmerzen und Durchfällen, die bald ein schleimiges Aussehen annehmen. Meist ist dem Schleim auch Blut beigemengt. Bisweilen beginnt die Krankheit mit Erbrechen und Uebelkeit. Fieber ist oft vorhanden, kann aber auch vollständig fehlen. Es empfiehlt sich, beim Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen sofort einen Arzt zu Rate zu ziehen.

Die Ruhr ist eine ausgesprochene Schmutzkrankheit. Ihre Uebertragung kommt ausschließlich dadurch zustande, daß Teile vom Stuhlgang eines Ruhrkranken in den Mund eines Gesunden gelangen. Der Erreger der Ruhr, ein Bazillus, wird nämlich von den Kranken lediglich mit dem Stuhlgang ausgeschieden. Die dünnflüssigen Darmentleerungen beschmutzen auch bei an sich sauberen Menschen sehr leicht die Hände, zumal Papier häufig für Flüssigkeiten und Batterien durchlässig ist. Durch unsaubere Hände werden dann die Ruhrkeime auf Gegenstände (Griff am Wasserzug des Klosetts, Türklingen, Treppengeländer und Gebrauchsgegenstände), ferner auf Nahrungsmittel oder unmittelbar auf gesunde übertragen.

Der wirksamste Schutz gegen Ruhr ist daher Sauberkeit der Hände. Dringend zu empfehlen ist deshalb der Gebrauch von gutem Klosettpapier. Außerdem beherzige aber jeder:

„Nach der Notdurft, vor dem Essen
Händewaschen nicht vergessen!"

Besonders muß auch beim Herrichten von Speisen (Anrichten ungekocht zu genießender Gerichte, Streichen des Butterbrots!) auf Sauberkeit der Hände geachtet werden:

„Wills andere du mit Speise laben,
So mußt du saubere Hände haben!"

sollte sich jede Hausfrau, jede Köchin zum Wahlspruch wählen.

Auch können Fliegen die Ruhr verbreiten, wenn sie Gelegenheit haben, sich auf Entleerungen von Ruhrkranken und danach auf Nahrungsmittel zu setzen. Daher sind zur Verrichtung der Notdurft gut gebaute Aborte zu benutzen; im Freien entleerter Stuhlgang ist sorgfältig mit Erde zu bedecken. Andererseits sind Nahrungsmittel und noch zum Genuß bestimmte Speisereste sorgfältig vor Fliegen zu schützen. Ueberhaupt ist der Fliegenplage nach Möglichkeit Einhalt zu tun.

Unreifes Obst und verdorbene Nahrungsmittel verursachen an sich keine Ruhr. Sie können jedoch durch Erzeugung von Magen-Darmkatarrhen das Haften etwa in den Darmkanal hinein gelangter Ruhrbazillen und damit das Entstehen der Ruhr begünstigen. Deshalb vermeide man beides, wenn Ruhr herrscht, ganz besonders.

Die beste Pflege findet ein Ruhrkranker in einem Krankenhaus. Durch schleunige Absonderung der Kranken und Infizierten im Krankenhaus werden auch ihre Familienangehörigen und Arbeitsgenossen in wirksamster Weise gegen die Uebertragung der Ruhr geschützt. Werden die geschilderten Vorsichtsmaßregeln beobachtet, so erlischt eine Ruhrepidemie in der Regel schnell.

Abdrucke dieser „Belehrung" sind in beliebiger Menge im Königlichen Zellengefängnis Moabit in Berlin NW. 40, Lehrter Straße 3, erhältlich.

Handwerker! Werbet für Euer Blatt!



Anzeigen



Im Auftrage der Handwerkskammer: Schriftleitung: Der Vorsitzende der Kammer Emil Hache, Graudenz.
Druck und Expedition: Königl. Westpr. Hofbuchdruckerei Fritz Kanter, Marienwerder, Marienburger Straße 41.